



---

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

---

Nr. 2/1997

Dresden, 4. Februar 1997

2B 12109

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
14. 1. 1997	13
8. 1. 1997	14
7. 1. 1997	15
<b>Beilage:</b>	B1-B52

---

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/1997

Dresden, 4. Februar 1997

2B 12109

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
14. 1. 1997	13
8. 1. 1997	14
7. 1. 1997	15
<i>Beilage:</i>	B1–B52

## Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig

Vom 14. Januar 1997

Aufgrund von § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet:

### § 1

(1) Zur Sicherung der Planung der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig wird ein Planungsgebiet in der Stadt Leipzig festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 10 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 124, Schnittpunkt mit der Stadtgrenze/Gemarkungsgrenze entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 123 (WW) auf der nördlichen Seite und 124, 127, 129, 129a, 137, 138, 148, 109/2, 109/1 auf der südlichen Seite	Knautnaundorf/ Hartmannsdorf
2	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 109/1 geradlinig über das Flurstück 340 (S 75)	Hartmannsdorf
3	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 108 entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 339/2 (Knautnaundorfer Straße) auf der nördlichen Seite und 108, 106, 105, 105a, 102/3, 101, 95 auf der südlichen Seite	Hartmannsdorf

4	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 96a entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 95 auf der westlichen Seite und 96a auf der östlichen Seite	Hartmannsdorf
5	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 96a entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 96a, 95c, 95b, 95/1	Hartmannsdorf
6	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 95/1 entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 95, 156 (WW), 94/1, 94/2 auf der westlichen Seite und 93/1 (Waldweg), 93/2 (Waldweg) auf der östlichen Seite	Hartmannsdorf
7	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 94/2 (Deutsche Reichsbahn) geradlinig über die Flurstücke 159/5 (Deutsche Reichsbahn), 159/3	Hartmannsdorf
8	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 107/2 geradlinig über die Flurstücke 107/2, 157/2, 158/2, 158/3 (Deutsche Reichsbahn), 142/3 (Deutsche Reichsbahn)	Hartmannsdorf
9	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 142/1 geradlinig über die Flurstücke 141/1, 140/1, 135/1, 131/1, 125/1, 340 (S 75)	Hartmannsdorf
10	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 124, Schnittpunkt mit der Stadtgrenze/Gemarkungsgrenze entlang der Flurstücks-Gemarkungs-Stadtgrenze der Flurstücke 137 (WW) auf der westlichen Seite und 124 auf der östlichen Seite	Knautnaundorf/ Hartmannsdorf
1	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 124, Schnittpunkt mit der Stadtgrenze/Gemarkungsgrenze	Knautnaundorf/ Hartmannsdorf

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Leipzig hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Leipzig während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

### § 2

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert am 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Leipzig, den 14. Januar 1997

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Steinbach**  
**Regierungspräsident**

## Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zum Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 8. Januar 1997

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Dritte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** vom 11. September 1996 (SächsGVBl. S. 506) ist gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages nach Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom **1. Januar 1997** in Kraft getreten.

Dresden, den 8. Januar 1997

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Martensen**  
**stellv. Referatsleiter**

**Bekanntmachung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Zuständigkeit der Stadt Coswig als untere Bauaufsichtsbehörde**

**Vom 7. Januar 1997**

Das Regierungspräsidium Dresden stellt fest, daß die Stadtverwaltung Coswig die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), erfüllt.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf die Stadt Coswig

über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Coswig für die Erfüllung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Dresden, den 7. Januar 1997

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidener**  
**Regierungspräsident**